

Merkblatt für die Tätigkeit werksfremder Arbeitskräfte FOR_01111

Stand 07.02.2022

Inhaltsverzeichnis

I.	ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN	2
II. 1	ARBEITSABLAUF	2
II. 2	LEISTUNGSNACHWEIS, VERGÜTUNGSSÄTZE, MATERIALBEISTELLUNG, MASSEBERECHNUNG	3
III. 1	SOZIALVERSICHERUNG	3
III. 2	SOZIALER ARBEITSSCHUTZ	3
IV.	BELEGSCHAFTSMELDUNG	3
V. 1	BERGRECHTLICHE BESTELLUNG	4
V. 2	GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG/KOORDINATION	4
V.2.1	BEI AUFTRÄGEN MIT BERGRECHTLICH BESTELLTEN UNTERNEHMER- AUF SICHTSPERSONEN	4
V.2.2	BEI AUFTRÄGEN OHNE BERGRECHTLICH BESTELLTE UNTERNEHMER- AUF SICHTSPERSONEN	5
VI.	ARBEITSSICHERHEIT	5
VI. 1	AMS	5
VI. 2	SICHERHEITSPASS	6
VI.3	ARBEITSMEDIZINISCHE UNTERSUCHUNG	6
VI. 4	PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG „PSA“	6
VI. 5	ELEKTRISCHE ANLAGEN UND BETRIEBSMITTEL	7
VI. 6	EINSATZ VON GEFÄHRSTOFFEN	7
VI.7	FACHKRÄFTE FÜR ARBEITSSICHERHEIT	8
VII.	BESONDERE EREIGNISSE, UNFÄLLE, BRÄNDE	8
VII. 1	UNFALLMELDUNG	9
VII. 2	BETRIEBSSICHERHEITSVERORDNUNG	9

„Auftragnehmer“ bzw. „Unternehmer“ i. S. d. Merkblatts ist die Partnerfirma, die in dem der Tätigkeit zugrundeliegenden kaufmännischen Auftrag als solche benannt ist. Ein Subunternehmer einer Partnerfirma gilt nicht als „Auftragnehmer“ im Sinne dieses Merkblatts.

„Auftraggeber“ i. S. d. Merkblatts ist entweder die RWE Power AG oder die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH. Der Auftraggeber ist in dem der Tätigkeit zugrundeliegenden kaufmännischen Auftrag ausdrücklich benannt.

Für alle Bestellungen/Aufträge (nachfolgend nur Auftrag genannt) an den Auftragnehmer, deren Ausführung die Tätigkeit werksfremder Arbeitskräfte des Auftragnehmers im Bereich der Bergaufsicht bedingt, gelten folgende Regelungen, soweit im Auftrag nichts anderes vereinbart ist.

I. Zusätzliche Bestimmungen

Je nach Art des Auftrags gelten zusätzlich die nachbenannten Bestimmungen:

1. die bergbehördlichen und sonstigen behördlichen Vorschriften bzw. die einschlägigen Unfallverhütungs-Vorschriften,
2. die DIN- und DIN-VDE-Bestimmungen,
3. die Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE),
4. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und C.

Für die Einhaltung der dem Auftragnehmer nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sowie sonstigen bergbehördlichen und behördlichen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften obliegenden Verpflichtungen bleibt der Auftragnehmer kraft Gesetzes verantwortlich, insbesondere auch für die Einhaltung der dem Arbeits- und dem Umweltschutz dienenden Vorschriften und den vorschriftsmäßigen Zustand der von ihm eingesetzten Gerätschaften. Diese Verpflichtungen werden zugleich Vertragspflichten des Auftragnehmers.

II. 1 Arbeitsablauf

Die Betriebs- bzw. Bauleitung des Auftraggebers oder die von ihm eingesetzte Bauleitung bestimmt die Reihenfolge der Arbeiten nach billigem Ermessen.

Sie kann Arbeitsunterbrechungen anordnen, wenn nach ihrer Ansicht eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten, z. B. wegen ungünstiger Witterung, nicht möglich, oder wenn dies z. B. aufgrund einer Missachtung sicherheitlicher Vorschriften durch den Auftragnehmer oder seiner Subunternehmer erforderlich ist. Ferner kann sie bei unsachgemäßer Ausführung die Arbeiten bzw. einzelne Arbeitsbereiche stilllegen. Ersatzansprüche des Auftragnehmers wegen solcher Unterbrechungen oder Stilllegungen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber hat die Gründe zu vertreten, die zu der jeweiligen Unterbrechung oder Stilllegung geführt haben.

Arbeiten sind außerhalb der üblichen Arbeitszeit (bei der Betriebsleitung des Auftraggebers zu erfragen) nur zulässig, wenn die Betriebsleitung des Auftraggebers vorher zugestimmt hat.

Vor Einsatz von Subunternehmern ist die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Für die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung der Subunternehmer sowie für die Beachtung der in diesem Merkblatt enthaltenen Bestimmungen haftet der Auftragnehmer.

II. 2 Leistungsnachweis, Vergütungssätze, Materialbeistellung, Massenberechnung

Bei Abrechnungen über Leistungs- und Arbeitszeitblatt (LAB) oder iService hat der Nachweis verfahrens Stunden, verwendeten Materials und benutzter Geräte auf dem LAB bzw. dem Fahrtnachweis unter Angabe aller Daten, die für die Preisprüfung erforderlich sind, zu erfolgen.

Bei Arbeiten mit vereinbarten Einheitspreisen und Abrechnung nach Aufmaß sind die aus dem Aufmaß resultierenden Mengen/Massen vom Auftragnehmer in den Vordruck des Auftraggebers „Massenberechnung/Bestätigung zur Pauschalleistung“ zu übertragen.

Im iService-Verfahren ist der Nachweis der verfahrenen Stunden bzw. die „Massenberechnung/Bestätigung zur Pauschalleistung“ zusätzlich als Anlage in iService hochzuladen. Weitere Anlagen, die vom Auftragnehmer im iService- bzw. eLAB-Verfahren zur Verfügung gestellt/hochgeladen werden müssen, sind im jeweiligen Auftrag vereinbart.

Im iService- und eLAB-Verfahren ist die Erfassung F-Nummern-scharf mit den jeweiligen Arbeitszeiten, Leistungsnummern mit Mengenangabe etc. zeitnah zu erstellen. Der Erfassungszeitraum darf maximal eine Woche betragen.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass nur qualifizierte Mitarbeiter zum Einsatz kommen. Von überqualifizierten Unternehmerbelegschaftern verfahrenene Stunden werden nur mit den Stundensätzen vergütet, die für die Tätigkeit vereinbart worden sind.

Sollte das erforderliche Material durch den Auftraggeber nicht beigestellt werden, erfolgt die Beistellung in Abstimmung mit den Aufsichtspersonen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer. Alle gelieferten Materialien sind dem Auftraggeber zum niedrigsten Tagespreis in Rechnung zu stellen.

III. 1 Sozialversicherung

Arbeitnehmer nicht knappschaftlicher Betriebe unterliegen der knappschaftlichen Rentenversicherungspflicht, wenn ihre Arbeitnehmer ausschließlich oder überwiegend knappschaftliche Arbeiten verrichten. Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Rentenversicherung seiner Arbeitnehmer verantwortlich. Bei Fragen hinsichtlich der knappschaftlichen Rentenversicherungspflicht wenden Sie sich bitte an die Knappschaft Bahn See, 44781 Bochum.

III. 2 Sozialer Arbeitsschutz

Für Fragen der Sonn- und Feiertagsarbeit, des sozialen Arbeitsschutzes und für die Bewilligung von Abweichungen von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes ist bei Arbeiten unter Bergaufsicht die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in Dortmund zuständig (Tel. 02931/820).

IV. Belegschaftsmeldung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter täglich vor Beginn und nach Beendigung der Tätigkeit namentlich bei der zuständigen Betriebsabteilung an- bzw. abzumelden.

In Betrieben mit EDV-gestützten Zugangskontrollsystemen erfolgt die An- und Abmeldung im Betrieb mit dem persönlich zugeordneten Fremdfirmenausweis (F-Karte) an den dafür vorgesehenen Kartenlesegeräten.

In Betrieben ohne EDV-gestützte Zugangskontrollsysteme erfolgt die An- und Abmeldung im Betrieb gemäß betrieblicher Vorgabe. In den Meldungen sind Mitarbeiter von Subunternehmern durch den Zusatz „SUB“ zu kennzeichnen.

Sofern im Auftrag die Leistungserfassung per eLAB vereinbart wurde, sind vom Auftragnehmer mit der Auftragsbestätigung die Personen zu benennen, die die Leistungserfassung durchführen. In dieser Liste sind ebenfalls die Personen aufzuführen, die das Unternehmen im Sinne des § 14 BGB repräsentieren.

Änderungen der in der Liste aufgeführten Personen sind dem technischen Ansprechpartner mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen. Einmal jährlich ist eine aktuelle Liste vorzulegen. Änderungen sind zu kennzeichnen

V. 1 Bergrechtliche Bestellung

Die Arbeiten müssen unter der Leitung und Aufsicht einer hierzu befähigten Person stehen. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass diese Person die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzt sowie ausreichende Sprachkenntnisse in Wort und Schrift, um Anweisungen der verantwortlichen Personen des Auftraggebers in deutscher Sprache verstehen und an die von dem Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräfte in einer für diese verständlichen Sprache weitergeben zu können.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass jederzeit an jeder Arbeitsstelle mindestens einer seiner Mitarbeiter über die vorgenannten Sprachkenntnisse verfügt.

Es steht im Ermessen des Auftraggebers, ob der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten die zur Leitung und Beaufsichtigung bestimmte Person und deren Vertreter und, soweit erforderlich, weitere Personen zu benennen hat oder ob auf eine Benennung durch den Auftragnehmer und damit auf die Bestellung einer Unternehmer-Aufsichtsperson verzichtet wird.

Sofern der Auftraggeber eine solche Benennung verlangt, werden dem Auftragnehmer die für eine Benennung erforderlichen Formulare rechtzeitig vor Beginn der Auftragsdurchführung zugesandt. Die ausgefüllten Vordrucke sind der zuständigen Betriebsleitung zurückzusenden.

Die für die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten benannte Person und deren Vertreter werden von der zuständigen Aufsichtsperson des Auftraggebers nach § 60 Bundesberggesetz schriftlich als verantwortliche Person gem. § 58 Abs. 1 BBergG (Unternehmer-Aufsichtsperson) bestellt. Ihnen werden nach § 62 Bundesberggesetz bestimmte Pflichten und Befugnisse übertragen.

Bestellte Unternehmer-Aufsichtspersonen werden vom Auftraggeber der Bergbehörde gemeldet. Die Daten der bestellten Unternehmer-Aufsichtspersonen werden für diesen Prozess elektronisch gespeichert und verarbeitet.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, bei örtlich und zeitlich gemeinsamem Tätigwerden seiner Mitarbeiter mit Beschäftigten des Auftraggebers oder mit Beschäftigten Dritter bezüglich der Sicherheit mit dem Auftraggeber zusammenzuarbeiten.

V. 2 Gefährdungsbeurteilung/Koordination

V.2.1 Bei Aufträgen mit bergrechtlich bestellten Unternehmer-Aufsichtspersonen

Den vom Auftragnehmer benannten Personen wird im Zuge ihrer Bestellung als Unternehmer-Aufsichtsperson das beim Auftraggeber für die Auftragsdurchführung geltende sicherheitliche Regelwerk (z. B. LOBA-Richtlinien, Dienst- und Betriebsanweisungen) zur Verfügung gestellt.

Die Unternehmer-Aufsichtspersonen sind verpflichtet, auf Grundlage einer vom Auftragnehmer gemäß § 3 ABergV (Allgemeine Bundesbergverordnung) schriftlich zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung die ihnen übergebenen betrieblichen Vorschriften in Abstimmung mit dem Auftragnehmer und ggf. von diesem eingesetzten Subunternehmern unverzüglich daraufhin zu prüfen, ob sie aus Sicht des Auftragnehmers/Subunternehmers die bei der Auftragsdurchführung

ggf. auftretenden spezifischen Gefahren hinreichend erfassen und geeignete Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren beinhalten. Sollte dies nicht der Fall sein, so hat die Unternehmer-Aufsichtsperson dies der sie bestellenden Person des Auftraggebers unverzüglich in Schriftform mitzuteilen, damit die ggf. zusätzlich erforderlichen sicherheitlichen Maßnahmen rechtzeitig vor Auftragsdurchführung schriftlich abgestimmt und zum Bestandteil der Bestellung als verantwortliche Person gemacht werden können.

Die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgestimmten sicherheitlichen Maßnahmen sind vom Auftragnehmer und den ggf. von ihm eingesetzten Subunternehmern bei der Auftragsdurchführung zugrunde zu legen. Erfolgt keine Mitteilung über einen Änderungs- oder Ergänzungsbedarf der sicherheitlichen Vorschriften, geht der Auftraggeber davon aus, dass die entsprechenden sicherheitlichen Vorschriften auch aus Sicht des Auftragnehmers und der Subunternehmer ausreichend koordiniert sind. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentation ist am Einsatzort verfügbar zu halten und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

V.2.2 Bei Aufträgen ohne bergrechtlich bestellte Unternehmer-Aufsichtspersonen

Ist beim Auftragnehmer keine verantwortliche Person gem. § 58 Abs. 1 BBergG bestellt worden, wird wie folgt verfahren:

Das beim Auftraggeber geltende sicherheitliche Regelwerk wird dem Auftragnehmer vor Auftragsdurchführung zur Verfügung gestellt. Dieser ist verpflichtet, die unter V.2.1 beschriebene Gefährdungsbeurteilung, Koordination und die Abstimmung der sicherheitlichen Maßnahmen mit der zuständigen verantwortlichen Person des Auftraggebers vorzunehmen. Alternativ werden die Beschäftigten des Auftragnehmers vom Auftraggeber vor Auftragsdurchführung über das geltende sicherheitliche Regelwerk/Maßnahmen unterrichtet und befragt, ob diese aus ihrer Sicht die bei der Auftragsdurchführung ggf. auftretenden spezifischen Gefahren hinreichend erfassen und geeignete Schutzmaßnahmen beinhalten. Sollten die Beschäftigten des Auftragnehmers Bedenken äußern, erfolgt die weitere Abstimmung durch den Auftraggeber unmittelbar mit dem Auftragnehmer.

Sollten während der Auftragsdurchführung Änderungen des sicherheitlichen Regelwerkes erforderlich werden, wird eine erneute Abstimmung herbeigeführt.

Für die Richtigkeit und Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilung sowie der daraus zum Schutz seiner Beschäftigten abgeleiteten Maßnahmen bleibt der Auftragnehmer verantwortlich.

VI. Arbeitssicherheit

VI.1 AMS

Soweit im Auftrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, müssen Unternehmer/Subunternehmer für die gesamte Dauer der Auftragsdurchführung über ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen. Als Nachweis werden alle allgemein anerkannten Zertifizierungsverfahren (z. B. SCC, SeSaM, BG-Verfahren etc.) akzeptiert.

Ein AMS wird vom Auftragnehmer nicht benötigt, wenn Gegenstand der Bestellung ausschließlich kaufmännische oder beratende Dienst- oder Werkleistungen sind (z. B. IT-Dienstleistungen, Beratung, Brief- und Paketzustellungen), die in Betriebsbereichen erbracht werden sollen, in denen für die dort tätigen Mitarbeiter eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) nicht vorgeschrieben ist.

VI. 2 Sicherheitspass

Soweit im Auftrag nicht etwas anderes geregelt ist, ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass jeder von ihm oder seinem Subunternehmer eingesetzte Mitarbeiter bei Ausführung seiner Tätigkeit auf dem Gelände des Auftraggebers einen Sicherheitspass bei sich führt. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass nur solche Mitarbeiter zum Einsatz kommen, die die jeweils erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen erfolgreich durchlaufen haben und dass der Sicherheitspass jeweils aktuell mit allen maßgeblichen Angaben gepflegt ist. Der Sicherheitspass ist auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Beschäftigte, die keinen Sicherheitspass vorlegen bzw. die die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Schulungen und Untersuchungen nicht nachweisen können, können des Geländes verwiesen werden.

Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen alle eingesetzten Mitarbeiter auf Kosten des Auftragnehmers erfolgreich an einer Sicherheitseinweisung des Auftraggebers teilgenommen haben. Diese Einweisung ist jährlich zu wiederholen und zu dokumentieren.

Ein Sicherheitspass ist nicht erforderlich in den Fällen der vorstehenden Ziffer VI.1 Satz 3.

VI.3 Arbeitsmedizinische Untersuchung

Die arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchungen in Betrieben unter Bergaufsicht richten sich nach den Bestimmungen der Gesundheitsschutzbergverordnung (GesBergV). Die Untersuchungen hat der Auftragnehmer auf seine Kosten durchführen zu lassen.

Die GesBergV sieht eine Ausnahme für kurzzeitige Beschäftigungen bis maximal drei Monate in einem Kalenderjahr vor. In diesem Fall genügen die arbeitsmedizinischen Untersuchungen, die als tätigkeitsbezogene Eignungsuntersuchungen für die Beschäftigten vorgeschrieben sind.

Grundsätzlich können arbeitsmedizinische Untersuchungen, die zur Feststellung der Eignung für Fahr- und Steuertätigkeiten oder für Arbeiten mit PSA gegen Absturz durchgeführt worden sind, auch als Eignungsuntersuchung nach GesBergV gewertet und durch betriebsärztlichen Eintrag im Sicherheitspass dokumentiert werden. Für Fragen steht der arbeitsmedizinische Dienst der RWE Power zur Verfügung.

VI. 4 Persönliche Schutzausrüstung „PSA“

Auf den Arbeitsstellen ist folgender PSA-Mindeststandard zu tragen:

- Arbeitskleidung
- Industrieschutzhelm
- Schutzbrille
- Knöchelhohe Sicherheitsschuhe (S2)

Beschäftigte, die am Arbeitsplatz durch Fahrzeuge gefährdet werden können, müssen am Arbeitsplatz Arbeitskleidung von auffälliger Farbe (z. B. orange) mit Warnwirkung und Reflexstreifen tragen.

Bei Tätigkeiten, die einer spezifischen Gefährdung unterliegen (z. B. flammgefährdeter Bereich, Störlichtbogen, Einsatz von Gefahrstoffen), muss die Schutzfunktion ergänzend zu den Mindestanforderungen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung gewählt werden.

Die Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung ist vom Auftragnehmer zu stellen und von den eingesetzten Arbeitskräften zu benutzen (§ 18 ABergV). Über Ausnahmen informiert die Betriebsleitung.

Alle in den Betrieben des Auftraggebers eingesetzten werksfremden Arbeitskräfte haben die Firmenbezeichnung und ihren eigenen Namen an gut sichtbarer Stelle, möglichst am Industrieschutzhelm, zu tragen.

Die zu verwendende PSA gegen Absturz (PSAgA) muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Es sind dreifach selbstverriegelnde Karabiner (z. B. Trilockkarabiner) einzusetzen (z. B. an der festen Seite des Haltegurtes).
- Ist eine Einhandbedienung notwendig (z. B. an der losen Seite des Haltegurtes) sind zweifach selbstverriegelnde Karabiner (z. B. Fujikarabiner, Twistlockkarabiner) zulässig.

Wird von diesen Vorgaben abgewichen, muss der Auftragnehmer in einer Gefährdungsbeurteilung nachweisen, dass die mit den oben dargestellten Anforderungen bezweckten Schutzziele auf andere Weise mindestens gleichwertig erfüllt werden.

VI. 5 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel sind in bergbaulichen Betrieben nach der Elektro-Bergverordnung (ElBergV) vor der erstmaligen Inbetriebnahme und danach in festgelegten Zeitabständen zu prüfen. Daraus ergibt sich, dass nur geprüfte elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen mit einer gültigen Prüfplakette in bergbaulichen Betrieben zum Einsatz kommen dürfen.

Auftragnehmer, die nicht Elektro-Fachfirmen sind, haben diese Prüfungen auf ihre Kosten durch einen E-Fremdprüfer, einer vom Auftraggeber zugelassenen Elektro-Fachfirma, durchführen zu lassen. Dies gilt auch für später zusätzlich erforderliche Betriebsmittel und Anlagen.

Entsprechende Hinweise über vom Auftraggeber anerkannte Fachfirmen und die einschlägige Betriebsanweisung, falls sie nicht bereits per E-Mail übermittelt worden ist, sind bei der für die Arbeiten zuständigen verantwortlichen Person des Auftraggebers anzufordern.

Auftragnehmer, die Elektro-Fachfirmen sind, können diese Prüfungen selbst durchführen. Die einschlägige Betriebsanweisung ist bei der Prüfung der elektrischen Betriebsmittel und elektrischen Anlagen zu beachten.

VI. 6 Einsatz von Gefahrstoffen

Für den Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist der Auftragnehmer in seinem Arbeitsbereich verantwortlich. Diese Verantwortung erstreckt sich auch auf die Gewerke der von ihm beauftragten Subunternehmer. Er hat die in der GefStoffV genannten Pflichten einzuhalten. Dies gilt auch für eine eventuelle Anzeigepflicht.

Sollte der Auftragnehmer und/oder die von ihm eingesetzten Subunternehmer nicht über die gemäß § 17 Abs. 1 GefStoffV erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen oder gegen die vorgenannte Anzeigepflicht verstoßen, kann der Auftraggeber von dem Auftrag zurücktreten.

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hat der Auftragnehmer mindestens 10 Werkzeuge vor Beginn der Arbeiten eine Liste der durch ihn oder ggf. auch durch seine Subunternehmer zum Einsatz kommenden gefährlichen Arbeitsstoffe (Handelsname gemäß Sicherheitsdatenblatt) der im Auftrag benannten Stelle vorzulegen. Die nach GefStoffV vorgeschriebenen Gefahrstoffbetriebsanweisungen sind in der Nähe des Einsatzorts (z. B. Baustellencontainer) vorzuhalten. Auf Verlangen ist dem Auftraggeber die nach Maßgabe der GefStoffV zu erstellende Gefährdungsbeurteilung zusammen mit den Sicherheitsdatenblättern der zum Einsatz kommenden gefährlichen Arbeitsstoffe vorzulegen.

Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer gefährliche Arbeitsstoffe zur Verfügung, so hat der Auftragnehmer die ihm seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellten Sicherheitsdatenblätter bei der Gefährdungsbeurteilung zu verwenden (vgl. Verordnung EG Nr. 1907/2006).

Besteht bei der Verwendung von Gefahrstoffen die Möglichkeit der Gefährdung von Beschäftigten des Auftraggebers oder Beschäftigten des Auftragnehmers oder weiterer Beauftragter, hat der Auftragnehmer bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung mit dem Auftraggeber und ggf. den weiteren Beauftragten zusammen zu arbeiten und sich abzustimmen. Das Ergebnis der gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung ist vor Beginn der Tätigkeiten zu dokumentieren und von den Auftragnehmern ihren jeweiligen Beschäftigten zu vermitteln. Des Weiteren hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine Person zu stellen, die die Arbeiten koordiniert.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass nur solche Mineralwolle eingesetzt wird, die das RAL-Kennzeichen trägt oder deren Hersteller schriftlich bescheinigt, dass das Material frei von Krebsverdacht ist. In jedem Fall ist dem Auftraggeber das Sicherheitsdatenblatt für die Mineralwolle zur Verfügung zu stellen.

Aluminiumsilikatwolle (früher: Keramikfaser) darf nur dann eingesetzt werden, wenn die Ersatzstoffprüfung negativ ist. Führt diese Prüfung zu dem Ergebnis, dass Aluminiumsilikatwolle eingesetzt werden darf, ist dies bei der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Das Dokument ist dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Verbleibende Reste der durch den Auftragnehmer eingebrachten gefährlichen Arbeitsstoffe hat der Auftragnehmer wieder mitzunehmen, soweit hierzu nichts anderweitig vertraglich geregelt ist.

VI.7 Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er dafür verantwortlich ist, dass die ihm aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Pflichten erfüllt werden. Sofern der Auftragnehmer die Aufgaben gemäß § 6 ASiG nicht zu erfüllen hat, ist der Auftraggeber berechtigt, die in § 6 Nrn. 2 bis 4 beschriebenen Aufgaben für die für den Auftraggeber durchzuführenden Arbeiten des Auftragnehmers durch seine Mitarbeiter wahrzunehmen.

VII. Besondere Ereignisse, Unfälle, Brände

Bei besonderen Ereignissen auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers (z. B. Brand, Unfall mit Personenschäden, Austritt von gefährlichen Arbeitsstoffen) ist die Notruf-Meldestelle des Auftraggebers (betriebsinternes Netz 112, **Mobiltelefon 02181-478-112**) zu benachrichtigen. Über diese wird im Bedarfsfall auch der Einsatz externer Rettungsdienste zu veranlassen. Außerhalb des Betriebsgeländes ist die öffentliche Notruf-Meldestelle 112 zu benachrichtigen.

Zusätzlich hat der Auftragnehmer die zuständige Aufsichtsperson des Auftraggebers von allen Betriebsereignissen, die den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt haben oder herbeiführen können unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch für Betriebsereignisse, deren Kenntnis für die Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter oder für den Betrieb von besonderer Bedeutung sind.

Für die Erste Hilfe stehen Sanitätsstationen zur Verfügung. Diese können im Bedarfsfall in Anspruch genommen werden.

VII. 1 Unfallmeldung

Jeder Unfall, der zu einer Arbeitseinstellung des Verletzten führt, muss der zuständigen Aufsichtsperson des Auftraggebers unverzüglich gemeldet werden.

Innerhalb von drei Werktagen nach einem Unfall, der zu einer Arbeitseinstellung von mindestens einer Arbeitsschicht bei einem Mitarbeiter des Auftragnehmers oder eines von ihm eingeschalteten Subunternehmers führt, hat der Auftragnehmer der zuständigen Aufsichtsperson des Auftraggebers einen schriftlichen Unfallbericht zu übermitteln. In diesem Bericht sind der bis dahin erkennbare Unfallhergang, Art und Schwere der Unfallfolge, die bis dahin ermittelte Unfallursache sowie die vorgesehenen (Erst-)Maßnahmen zur künftigen Vermeidung eines solchen Unfalles zu beschreiben. Ist eine abschließende Klärung der Unfallursache innerhalb dieser Frist nicht möglich, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach deren Klärung einen abschließenden Bericht vorzulegen. Der Auftragnehmer sichert eine sorgfältige Aufklärung der Unfallursache zu und verpflichtet sich, durch Auswahl geeigneter Maßnahmen, soweit erforderlich, unter Einbeziehung seiner Subunternehmer, die Wiederholung eines solchen Unfalles in der Zukunft zu vermeiden. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer hierüber eine entsprechende Erklärung abzugeben. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers die Angaben in seinem Unfallbericht mündlich zu erläutern.

Anzeigepflichtige Unfälle nach § 193 SGB VII (d.s. Unfälle im Betrieb, durch die ein Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, dass er mehr als 3 Tage arbeitsunfähig wird) sind bei Arbeiten unter Bergaufsicht neben der zuständigen Berufsgenossenschaft der Bezirksregierung Arnsberg – Bergverwaltung – Josef-Schregel-Str. 21, 52349 Düren, durch die üblichen Unfallanzeigen mitzuteilen. Der zuständigen Betriebsleitung des Auftraggebers sind unverzüglich Kopien dieser Anzeigen zuzuleiten.

VII. 2 Betriebssicherheitsverordnung

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über alle Unfälle und Schadensfälle nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung unverzüglich zu informieren, damit dieser seiner Anzeigepflicht gegenüber der Behörde nachkommen kann.